

# Allgemeine Entsorgungsbedingungen

## der Gemeinde Sterley

### für den Anschluß an die Abwasseranlagen und deren Benutzung

Gemäß § 28 Absatz 1 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 23 der Abwasserbeseitigungssatzung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28.08.1995 folgende Allgemeine Entsorgungsbedingungen für den Anschluß an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (AEB) beschlossen:

#### 1. Allgemeine Bedingungen

Die Gemeinde Sterley betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung und hat hierzu eine Abwasserbeseitigungssatzung erlassen.

Über diese Satzung hinaus erfolgt die Regelung des Benutzungsverhältnisses einschließlich Erhebung von Baukostenzuschüssen und Benutzungsentgelten nach vertraglichen Grundlagen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind.

#### 2. Vertragsabschluß

Der Vertrag setzt einen schriftlichen Entsorgungsantrag voraus, der durch den Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks bei der Gemeinde gestellt wird. Dem Grundstückseigentümer stehen gleich:

- a) Erbbauberechtigte,
- b) Nutznießer,
- c) sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte,
- d) Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (z. B. Ferienhäuser, Wohnlauben usw.),
- e) Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen auf fremdem Grund- und Boden.

Der Entsorgungsantrag wird durch die Gemeinde ausgehändigt. Er enthält die Höhe des für das Grundstück zu entrichtenden Baukostenzuschusses und die dazugehörigen Berechnungsgrundlagen mit Angabe der Fälligkeit. Neben den gemäß Abwassersatzung der Gemeinde abzugebenden Erklärungen und vorzulegenden Unterlagen wird im Entsorgungsantrag erklärt, daß die AEB der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Höhe des Baukostenzuschusses und die für das Grundstück maßgeblichen Berechnungsgrundlagen sowie die Höhe des laufenden Benutzungsentgelts als verbindlich anerkannt werden.

#### 3. Baukostenzuschuß

3.1 Der Baukostenzuschuß dient zur Mitfinanzierung der Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau

- a) die Klärwerke in Sterley und in Kogel-Siedlung,

- b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen,
- c) von jeweils einem Anschlußkanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen.

3.2 Zu dem Aufwand, der durch Baukostenzuschüsse finanziert wird, gehören nicht:

- a) die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden,
- b) die Kosten für die laufende Unterhaltung,
- c) Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten,
- d) die Kosten, für die Herstellung, den Aus- und Umbau der auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z. B. abflußlose Sammelgrube, Hauskläranlage, Anschlußleitung, Reinigungsschacht).

3.3 Der Kostenpflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach Ziffer 3.1 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können.

3.4 Der Baukostenzuschuß beträgt bei voller Kostenpflicht:

- a) für jede auf dem Grundstück vorhandene selbständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| bis zu 60 qm                  | 2.700,- DM |
| von über 60 qm bis zu 90 qm   | 2.900,- DM |
| von über 90 qm bis zu 120 qm  | 3.200,- DM |
| von über 120 qm bis zu 150 qm | 3.400,- DM |
| von über 150 qm bis zu 180 qm | 3.600,- DM |
| von über 180 qm               | 3.800,- DM |

- b) für gewerbliche Nutzflächen auf dem Grundstück

|                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| je angefangene 60 qm Nutzfläche | 2.700,- DM |
|---------------------------------|------------|

- c) bei Gaststätten, Heimen und Cafes je angefangene 5 Fremdenbetten und zusätzlich je angefangene 25 Sitzplätze in Gasträumen

2.700,- DM

- d) bei Pensionen, Privatvermietern und Ferienwohnungen je angefangene 5 Fremdenbetten oder Betten in Ferienwohnungen

2.700,- DM

- e) bei Zeltplätzen, je 2 genehmigte Zelteinheiten

2.700,- DM.

- 3.5 Die Nutzflächen der der Landwirtschaft dienenden Gebäude sind mit 0,3 wie gewerblich genutzte Grundstücke anzusetzen.
- 3.6 Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Ziffer 3.4 ist die zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne daß ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzflächen im Sinne von Ziffer 3.4 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei die Flächen von Werkstätten und Lagerräumen ohne Wasseranschluß, soweit sie nicht der Wohnnutzung dienen, wie nicht bebaute gewerbliche Nutzflächen angesetzt werden.
- 3.7 Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) nicht für Wohnzwecke genutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Grundstücke zu behandeln.
- 3.8 Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Ziffer 3.4 auf einem Grundstück ist der Baukostenzuschuß getrennt zu ermitteln.

### 3.9 Kostenpflichtiger

Kostenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung über den Baukostenzuschuß Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenpflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

### 3.10 Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht

- a) für die über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (Ziffer 3.3) mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstückes an die Abwasseranlage ermöglichen,
- b) für die Grundstücke nach Ziffer 3.4 mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen, frühestens mit der Fertigstellung (Bauabnahme) der Grundstücksabwasseranlage.

Für ein Grundstück, für das bereits eine teilweise Kostenpflicht (Ziffer 3.4) entstanden ist, entsteht in dem Falle, daß es an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann, nur eine um die teilweise Kostenpflicht verminderte Restkostenpflicht.

### 3.11 Vorauszahlung

Von Beginn einer Baumaßnahme an werden bis zur Höhe des voraussichtlichen Baukostenzuschusses Vorauszahlungen verlangt. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Baukostenzuschusses gegenüber dem Schuldner des endgültigen Baukostenzuschusses zu verrechnen.

### 3.12 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuß oder die Vorauszahlung wird durch Rechnung festgesetzt und einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

### 3.13 Einwendungen

Einwendungen gegen die Rechnung sind nur innerhalb eines Monats nach Vorlage der Rechnung zulässig, soweit der Rechnungsbetrag von der im Versorgungsantrag aufgeführten Summe abweicht; sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

## 4. Benutzungsentgelte

- 4.1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsentgelte. Sie gliedern sich in einen Grundpreis und einen Arbeitspreis.
- 4.2 Der Grundpreis beträgt einheitlich DM 24,- /Monat für jede Wohneinheit.
- 4.3 Der Arbeitspreis wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.

Der Arbeitspreis beträgt je cbm 2,22 DM.

Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit dieses Wasser nachweislich nicht in die Abwasseranlage gelangt. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Zahlungspflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge, soweit kein Zwischenzähler eingebaut wird, um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Entgeltberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrundegelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Verbrauchsmenge.

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.

4.4 Der Verbrauch wird bis zum Einbau der Wasserzähler wie folgt geschätzt:

4.4.1 Bei Wohngrundstücken werden je Person 40 cbm jährlich als Abwassermenge zugrundegelegt. Maßgeblich ist die im Jahr durchschnittlich zu entsorgende Personenzahl. Die Feststellung der Personenzahl erfolgt einmal im letzten Kalendervierteljahr. Bei der Durchschnittsbildung werden Bruchteile unter 0,50 abgerundet, ab 0,50 aufgerundet,

4.4.2 wird das Grundstück nicht ausschließlich als Wohngrundstück genutzt, so gelten zusätzlich folgende jährliche Abwassermengen:

a) bei Gewerbebetrieben (Gewerbe, Einzelhandels- oder Herstellerbetriebe), Behörden, Arztpraxen, Kirchen usw. für jeden Arbeitnehmer 10 cbm,

b) bei Gastwirtschaften, Hotels, Cafes und Heimen  
1. für Gasträume, je Sitzplatz 5 cbm  
2. für Säle und Clubzimmer je qm Fläche 1,6 cbm,  
3. für Fremdenbetten je Bett 10 cbm,

c) bei Pensionen und Ferienwohnungen, je Bett 10 cbm.

4.5 Zahlungsverpflichtung

4.5.1 Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgelts entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes bzw. der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksabwasseranlage erfolgt.

4.5.2 Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß bzw. die Grundstücksabwasseranlage entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

4.6 Zahlungsverpflichtete

4.6.1 Zahlungsverpflichtet ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Entgeltschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsweise. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

4.6.2 Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an zahlungsverpflichtet, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungspreise, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem das Amt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Zahlungsverpflichtete gilt dies entsprechend.

#### 4.7 Fälligkeit und Zahlungsart

4.7.1 Die Benutzungspreise werden durch schriftliche Rechnung, die mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden können, festgesetzt.

4.7.2 Die Benutzungspreise werden nach der Menge der Wasserabnahme und des gezahlten Grundpreises des Vorjahres vorläufig berechnet. Das Vorjahr (vorvergangene Jahr) wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr (vorvergangenem Jahr) noch keine Zahlungsverpflichtung oder hat sich der Benutzungsumfang seit dem wesentlich geändert, wird die zugrundegelegte Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Zahlungsverpflichtung oder bei einem Wechsel des Zahlungsverpflichteten wird unverzüglich die zugeführte Wassermenge ermittelt und abgerechnet.

4.7.3 Die Benutzungspreise werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherige Rechnung festgesetzten Vierteljahrsbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkt solange zu zahlen, bis die neue Rechnung noch nicht erteilt worden ist.

4.7.4. Bei der Neuveranlagung sind die Benutzungspreise für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Zahlungsverpflichtung endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

#### 4.8 Einwendungen

Einwendungen gegen die Rechnung sind nur innerhalb eines Monats nach Vorlage der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

### 5. Zahlungsverzug

Fällige Beträge werden schriftlich angemahnt; die Mahngebühr beträgt 0,5 % des Forderungsbetrages, mindestens jedoch 5,- DM. Als Verzugszinsen sind 1 % des Forderungsbetrages für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten.

### 6. Änderungsklausel

Die AEB können geändert werden. Änderungen werden nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde bekanntgemacht, womit sie als zugegangen gelten und Vertragsbestandteil werden.

### 7. Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit

Sind die AEB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.

Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

### 8. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) treten am 01. Januar 1995 in Kraft, gleichzeitig treten die AEB in der Fassung vom 26.09.1988 außer Kraft.

Sterley, den 28.08.1995



GEMEINDE STERLEY  
Der Bürgermeister

Ollmann

---

Veröffentlicht durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Sterley

ausgehängt am 05. Okt. 1995

abzunehmen am 20. Okt. 1995

abgenommen am 26. Okt. 1995

durch



durch

